

## Kammerreport

Ausgabe 4/2024 vom 29. August 2024

### EDITORIAL

*Digitalisierungsinitiative* 2

### AKTUELLES

*Hamburg steht auf! „Dienstaufsichtsbeschwerde“ gegen die HansRAK zurückgewiesen* 4

*12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024* 5

*STAR-Umfrage 2024 zu nicht-juristischem Personal, Erfolgshonorar und Datenschutz u.a.* 6

### SERVICE

*Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft* 7

*Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen* 9

*Mitgliederstatistik zum 1.1.2024 (bundesweit und in Hamburg)* 10

*Theaterstück: Der Prozess des Hans Litten* 12

### ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

*beA mobil - Hinweise und Informationen zur beA-App* 13

*BGH: Pflicht zur elektronischen Übermittlung auch in privaten Angelegenheiten eines Anwaltes* 16

*Seit 1.8.2024 elektronischer Rechtsverkehr auch beim BVerfG* 17

*Neuregelung: Schriftliche Parteianträge und empfangsbedürftige Willenserklärungen* 18

*Änderungen in der Strafprozessordnung* 19

### BERUF UND RECHT

*Keine Schriftform mehr für Anwaltsrechnungen* 20

*LAG Baden-Württemberg: Keine Berufung durch Syndikusrechtsanwalt zulässig* 21

*BGH: Vergleichsvorschlag löst Termingebühr aus* 22

*BGH: Anforderungen an den Nachweis verloren gegangener Post* 23

### NAMEN UND ZAHLEN

*Neue Mitglieder* 24

*Neue Mitglieder BAG* 26

*Ausgeschiedene Mitglieder* 27

*Ausgeschiedene Mitglieder BAG* 29

*Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte* 30

*Zahl der Mitglieder zum 31.7.2024* 31

*Ansprechpartner/innen* 32

## Editorial

# Digitalisierungsinitiative

von **Dr. Christian Lemke**, Präsident



Bund und Länder haben sich bereits Ende März 2023 darauf verständigt, dass der Bund den Ländern für Digitalisierungsvorhaben der Justiz in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 insgesamt 200 Mio. Euro bereitstellt. Die beschlossene „Digitalisierungsinitiative der Justiz“ von Bund und Ländern bedeutet eine Zäsur – erstmals bringt sich der Bund in Digitalisierungsvorhaben der Länder ein. Dringend nötig, betrachtet man die zersplitterten föderalen IT-Strukturen der Länder. Nun nimmt die Initiative Fahrt auf: Stand heute sind 26 Vorhaben vom Haushaltsausschuss des Bundes freigegeben und 183 Mio. Euro verplant. Anträge auf Finanzierung weiterer fünf Projekte sind derzeit noch nicht beschieden; weitere fünf bis sieben sind in Planung. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen gemeinsame Anwendungsentwicklung, externe

und interne Onlinedienste, künstliche Intelligenz, elektronischer Rechtsverkehr, Infrastruktur und Governance sowie Umsetzung von EU-Vorgaben (DigitalisierungsVO (EU) 2023/2844 und E-EvidenceVO (EU) 2023/1543).

Zu den zentralen Vorhaben des Bundes zählen die Konzeption einer bundeseinheitlichen Justizcloud, die Pilotierung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens, die Entwicklung einer Digitalen Rechtsantragsstelle, die Realisierung eines einheitlichen Rechtsinformationsportals, eines Videoportals der Justiz und einer Vollstreckungsdatenbank zur papierlosen Zwangsvollstreckung. Die Förderung von Vorhaben der Länder umfasst u.a. die Einführung eines gemeinsamen Fachverfahrens für die Justiz, die weitere Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (u.a. Weiterentwicklung des Datenaustauschformats XJustiz und SAFE-Verzeichnisdienst; Visualisierungswerkzeuge für XJustiz-Datensätze), die Strukturierung von Justiz-Verfahrensakten mit Hilfe von KI und KI-Apps, die Entwicklung einer KI-Strategie und KI-Plattform, eine maschinelle Übersetzungsplattform der Justiz, die Entwicklung eines generativen Sprachmodells der Justiz und vieles andere mehr.

Am 11. Juni hat das BMJ nun einen Referentenentwurf zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vorgelegt. Das Verfahren soll Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen, nutzerfreundlichen, barrierefreien und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Zugleich soll das Online-Verfahren dazu beitragen, die Arbeit an den Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und technische Unterstützungswerkzeuge effizienter und moderner zu gestalten; im Bereich der Massenverfahren wie etwa bei Geltendmachung von Fluggastentschädigungsansprüchen soll eine ressourcenschonende Bearbeitung gefördert werden. Der Entwurf sieht die Schaffung eines 12. Buches der ZPO vor, mit deren §§ 1121 ff. ZPO-E die Rechtsgrundlagen für die Erprobung und mögliche dauerhafte Regulierung neuer Technologien, Kommunikationsformen und Verfahrensabläufe in der Zivilgerichtsbarkeit geschaffen werden. Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung teilnehmende Amtsgerichte zu bestimmen, bei denen über Postfächer wie beA, eBO oder OZG-Nutzerkonten oder alternativ eine zentrale Kommunikationsplattform Klagen eingereicht werden können. Zur Prozessleitung kann das Gericht Strukturierungsvorgaben machen und etwa anordnen, dass die Parteien ihren jeweiligen weiteren Vortrag demjenigen der anderen Partei in digitaler Form gegenüberstellen – im Blick hat man hier die Ergebnisse des jüngst abgeschlossenen Projekts „Reallabor Basisdokument“ der Justizministerien von Niedersachsen und Bayern sowie der Uni Regensburg. In geeigneten Fällen soll das Gericht von mündlichen Verhandlungen absehen und entscheidungserhebliche Tatsachen auch durch Aussagen von Zeugen und Auskünfte von Sachverständigen feststellen dürfen, die mittels Bild- und Tonübertragung, schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie erfolgen. Der Gesetzentwurf ist zu begrüßen, auch wenn er durchaus Fragen aufwirft (hierzu s. [BRAK-Stellungn. 47/2024](#)).

Insgesamt verdient die Initiative von Bund und Ländern Unterstützung – der Föderalismus stand einer Digitalisierung der Justiz lang genug im Weg und hätte die BRAK das beA nicht in Angriff genommen,

gäbe es wohl heute noch keinen elektronischen Rechtsverkehr. Ob und wann die Digitalisierungsinitiative wirkliche Früchte trägt, ist allerdings fraglich. Der vom Bund vorgesehene Beitrag von € 200 Mio. ist nicht eben viel. Glaubt man entsprechenden Presseberichten, so sollen allein zwei der Big Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jeweils 1 Mrd. Dollar (!) in die Hand genommen haben, um die interne Digitalisierung und KI-Entwicklung voranzutreiben. Die für das Online-Zivilverfahren vorgesehene Erprobungsdauer von 10 Jahren stimmt ebenfalls nicht zuversichtlich. Und das eine oder andere Gericht wird es offenbar nicht einmal schaffen, fristgerecht bis 1.1.2026 die digitale Akte einzuführen. Diese Frist wurde durch Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehen. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 2017. Damals geborene Kinder lernen heute in der Grundschule mit dem iPad.



Dr. Christian Lemke  
Präsident

## Aktuelles

# Hamburg steht auf! „Dienstaufsichtsbeschwerde“ gegen die HansRAK zurückgewiesen

### Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer durfte zur Teilnahme aufrufen

Das Präsidium und weitere Vorstandsmitglieder der Kammer hatten unsere Mitglieder zur Teilnahme an der Kundgebung „Hamburg steht auf!“ am 19.1.2024 zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und neonazistischen Netzwerken aufgerufen ([Schnellbrief 2/2024](#)). Dafür hat die Kammer viel Zuspruch bekommen, aber auch eine „Dienstaufsichtsbeschwerde“ eines Mitglieds, mit der sich die Justizbehörde befassen musste.

Die Justizbehörde hat die „Dienstaufsichtsbeschwerde“ zurückgewiesen, da kein Verstoß gegen Recht und Gesetz anzunehmen ist. Insbesondere hat die Kammer den ihr zugedachten Wirkungskreis nicht überschritten. Die Kammer dürfe für die alle Mitglieder gleichermaßen berührenden Interessen mit berufspolitischem Bezug im Sinne einer freien Anwaltschaft eintreten und habe das hier getan.

Das Eintreten für Demokratie und Rechtsstaat zählt unseres Erachtens zur vornehmsten Aufgabe der verfassten Anwaltschaft: Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt schwört oder gelobt bei der Vereidigung, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren ([§ 12a BRAO](#)). Mit Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unabhängiges Organ der Rechtspflege ([§ 1 BRAO](#)). Die Zulassung zur Anwaltschaft nach [§ 7 BRAO](#) hat die Rechtsanwaltskammer unter anderem dann zu versagen, wenn die antragstellende Person die freiheitlich demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft.

Zu der Wahrnehmung anwaltlicher Interessen durch die Selbstverwaltung zählt selbstverständlich die Befassung mit vielfältigsten rechtspolitischen Entwicklungen und Gesetzgebungsvorhaben sowie die Ausarbeitung entsprechender Stellungnahmen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die gegenwärtig zu beobachtenden demokratie- und rechtsstaatsfeindlichen Entwicklungen zum Anlass genommen, in diversen sozialen Medien unter dem Titel „#Aufstehen für den Rechtsstaat“ eine [Videokampagne](#) zur Förderung des Rechtsstaats zu veröffentlichen. Diesem Engagement schließt sich die HansRAK an.

# Aktuelles

## 12. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2024

### **Veröffentlichung der Fallakte / Unterstützer gesucht**

Für den diesjährigen 12. Soldan Moot wurde die Fallakte veröffentlicht. Der Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Wolf hat sich auch in diesem Jahr einen kniffligen Fall ausgedacht. Dieses Mal geht es um einen Cyberangriff, einen Wasserschaden, widerstreitende Interessen, zivilprozessuale Tücken und einiges mehr. Den Fall finden Sie [hier](#).

Sie können den Soldan Moot unterstützen, indem Sie die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze.

Auch für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 10. bis 12.10.2024 werden Praktiker gesucht, die als Richter oder Juroren an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Die studentischen Teams wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, sich als Richter oder Juror in einer oder gern mehreren Verhandlungen zu engagieren. Sie können selbst entscheiden, in welcher Phase Sie den Wettbewerb unterstützen wollen und können. Viele weitere Informationen sind auf der [Homepage des Soldan Moot](#) zu finden. Sie haben dort auch die Möglichkeit, sich [online anzumelden](#).

Für etwaige Fragen stehen Ihnen das Lehrstuhlteam von Professor Dr. Christian Wolf unter [info@soldanmoot.de](mailto:info@soldanmoot.de) und auch Frau Trierweiler von der BRAK unter [trierweiler@brak.de](mailto:trierweiler@brak.de) gern zur Verfügung.

*Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer*

## Aktuelles

### STAR-Umfrage 2024 zu nicht-juristischem Personal, Erfolgshonorar und Datenschutz u.a.

#### **Teilnahme bis zum 30.9.2024 möglich**

Das [Institut für Freie Berufe](#) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. Dieses Jahr dreht sich STAR um folgende Themen:

- Nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten,
- Erfolgshonorar,
- Datenschutz,
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.

In diesem Jahr werden keine Wirtschaftsdaten Ihrer Kanzlei benötigt. Die Befragung findet wie immer rein digital statt und ist somit für Sie einfacher und schneller zu beantworten. Sie benötigt ca. 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit. Die Untersuchung ist streng vertraulich und anonym.

Wir würden uns über eine Beteiligung von Ihnen an der STAR-Umfrage sehr freuen. Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link bis zum 30.9.2024 an der Befragung teil: <https://t1p.de/star2024>

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gern an Frau Nicole Genitheim ([nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de](mailto:nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de)). Für Ihre Teilnahme bedanken wir uns herzlich im Voraus.

# Service

## Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

### **Streit zwischen Rechtsanwalt und Mandant: mehr Schlichtung wagen**

von Uta Fölster (Schlichterin)

Zum 1.1.2011 nahm in Berlin die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ihre Arbeit auf. Gäbe es sie noch nicht, müsste man sie erfinden, denn die SdR kann im Bereich der einvernehmlichen Streitbeilegung auf erfolgreiche Jahre zurückblicken. Was macht die SdR und was zeichnet sie aus? Zehn kurze Antworten auf häufig gestellte Fragen:

#### **Wofür ist die SdR zuständig?**

Sie soll und kann helfen, Streit zwischen Anwältin/Anwalt und Mandantin/Mandant zu schlichten, sofern

- es um eine „vermögensrechtliche“ Streitigkeit aus dem Mandatsverhältnis geht, deren Wert 50.000 € nicht übersteigt, und
- der Streit nicht bei Gericht rechtshängig ist oder war.

#### **Wer kann einen Schlichtungsantrag stellen?**

Sowohl die Anwältin/der Anwalt/ als auch die Mandantin/der Mandant.

#### **Muss die SdR tätig werden oder kann sie es auch ablehnen, einen Schlichtungsvorschlag zu erarbeiten?**

Ja, sie kann ablehnen. Außer den bereits genannten Voraussetzungen (Wertgrenze und gerichtliche Rechtshängigkeit) soll ein Antrag binnen drei Wochen zum Beispiel auch abgelehnt werden, wenn

- der Anspruch nicht zuvor gegenüber der anderen Partei geltend gemacht worden ist,
- der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint,
- eine berufsrechtliche Überprüfung bei der Rechtsanwaltskammer oder eine strafrechtliche Überprüfung bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

#### **Wie wird geschlichtet?**

Das Verfahren ist freiwillig und kostenfrei. Mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen finden nicht statt.

Ein Schlichtungsantrag muss schriftlich gestellt werden. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, haben die Parteien rechtliches Gehör erhalten und sind alle notwendigen Unterlagen eingereicht, so unterbreitet die SdR ab diesem Zeitpunkt binnen 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag. Der Vorschlag enthält einen Tatbestand, also eine Zusammenfassung des Sachverhalts, und eine rechtliche Würdigung. Die Parteien können den Vorschlag ohne weitere Begründung annehmen oder ablehnen. Nehmen beide den Vorschlag an, schließen sie damit einen außergerichtlichen Vergleich, an den sie gebunden sind. Lehnt auch nur eine Seite den Vorschlag der SdR ab, ist das Verfahren beendet. Es bleibt den Parteien nach erfolglosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

#### **Was ist mit Verjährungsfristen?**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Eingang des Antrages bei der SdR die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt werden.

Das gilt jedenfalls dann, wenn

- die SdR die zuständige Schlichtungsstelle ist,
- Ablehnungsgründe nicht vorliegen,

- der Anspruch sich ausreichend konkret aus dem Vortrag und den Unterlagen ergibt,
- die gegnerische Seite nicht bereits im Vorfeld signalisiert hat, an einem Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

### **Warum mehr Schlichtung wagen?**

Erfolgreiche Schlichtung spart zum einen Geld und Nerven. Anders als ein streng formalisiertes und u.U. kostenintensives gerichtliches Verfahren bietet die flexible Streitschlichtung größeren Raum für Kulanz und Interessenabwägungen. Sie kann stärker Rücksicht nehmen auf das, was im Einzelfall „recht und billig“ ist, und bietet deshalb größere Gewähr für einen dauerhaften Frieden zwischen den Streitenden.

Außerdem spart die Schlichtung Zeit: Sie dauert bei der SdR im Schnitt nur ca. vier Monate, ein gerichtliches Zivilverfahren (1. und 2. Instanz) hingegen im Schnitt rund 18 Monate.

Und auch, wenn ein Schlichtungsvorschlag nicht angenommen wird, so dürfte die Lektüre der gründlichen rechtlichen Ausführungen in dem einen oder anderen Fall zu einem Erkenntnisgewinn führen.

### **Wer arbeitet bei der SdR?**

Beschäftigt sind aktuell eine Schlichterin, ihr Stellvertreter, ein Geschäftsführer (Anwalt), sechs Anwältinnen und Anwälte (jeweils in Teilzeit) sowie fünf Assistentinnen und Assistenten. Beratend steht der SdR ein neunköpfiger Beirat zur Seite.

### **Was macht den Erfolg der SdR aus?**

Jährlich gehen ca. 1.000 Anträge ein, meist gestellt von Mandantinnen und Mandanten. In rund 400 Verfahren unterbreitet die SdR Schlichtungsvorschläge. Ganz überwiegend sehen die Vorschläge ein gegenseitiges Nachgeben vor, die Annahmquote betrug zuletzt 64% - eine erfolgreiche Bilanz für die SdR und vor allem für die streitenden Parteien.

Wir würden uns freuen, wenn noch mehr Anwältinnen/Anwälte von sich aus eine Schlichtung beantragten.

### **Ist die SdR unabhängig?**

Ja. Dazu verpflichten die rechtlichen Vorgaben des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, der BRAO und der Satzung der Schlichtungsstelle. Sie schreiben die Unabhängigkeit der Einrichtung, die Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht ihrer Beschäftigten fest und sehen u. a. vor, dass eine Schlichterin/ein Schlichter nicht Anwältin/Anwalt sein darf. So waren und sind seit der Gründung der SdR ausschließlich frühere Richterinnen/Richter als Schlichterin/Schlichter tätig. Zwar ist die SdR aus organisatorischen Gründen bei der BRAK angesiedelt, sie ist jedoch in ihrer inhaltlichen Arbeit weisungsfrei.

### **Wo gibt es nähere Informationen?**

Unter [www.s-d-r.org](http://www.s-d-r.org). Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung unter 030/28 44 41 70.



## Service

# Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen

### **Ablauf der Einreichungsfrist zum 30.9.2024**

Die verlängerte Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen endet zum 30.9.2024. Bereits Ende Februar hatten sich die Berufsorganisationen der prüfenden Dritten, zu denen neben der BRAK auch die Bundessteuerberaterkammer, der Deutschen Steuerberaterverband e.V. und die Wirtschaftsprüferkammer zählen, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie die Wirtschaftsministerien der Länder gewandt, um auf eine Verlängerung der Einreichungsfrist sowie erleichterte und effizientere Prüfprozesse hinzuwirken. Mit einer gemeinsamen Verständigung vom 14.3.2024 hatten sich die Akteure auf verschiedene Maßnahmen geeinigt, unter ihnen die Verlängerung der Einreichungsfrist.

Bund und Länder haben sich auf den 30.9.2024 als finalen Endtermin zur Einreichung der Schlussabrechnungen im digitalen Antragsportal geeinigt. Diejenigen, bei denen die Einreichung noch ausstehe, ruft das BMWK auf, diese letzte Gelegenheit zu nutzen und die Schlussabrechnungen einzureichen.

*Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer*

## Service

# Mitgliederstatistik zum 1.1.2024 (bundesweit und in Hamburg)

1. Die **28 Rechtsanwaltskammern** verzeichneten zum Stichtag 1.1.2024 insgesamt 172.514 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (169.388) bedeutet dies insgesamt einen leichten Zuwachs um 3.126 Mitglieder (1,85%).

Dieser Zuwachs der Gesamtmitglieder basiert im Wesentlichen auf dem enormen Anstieg der nichtanwaltlichen Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, gefolgt von den Berufsausübungsgesellschaften (BAG). Aber auch mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte waren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern:

Zum Stichtag waren 165.776 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in allen Zulassungsarten zugelassen. Das entspricht einem Plus von 0,36% im Vergleich zum Vorjahr (165.186). Somit setzte sich der leichte Rückgang in den Jahren 2021 (165.680; -0,13%), 2022 (165.587; -0,06%) und 2023 (165.186; -0,24%) in der Gesamtschau nicht fort.

Konkret waren bundesweit 139.589 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Einzelzulassung (Vorjahr: 140.713; -1.124; -0,80%), 6.806 Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte (Vorjahr: 5.937; +869; +14,64%) und 19.381 in Doppelzulassung (Vorjahr: 18.536; +845; +4,56%) zugelassen.

Damit sind die Zahlen der Einzelzulassungen erneut rückläufig. Der Trend geht weiterhin zur Zulassungsart Syndizi, die insbesondere bei Frauen sehr beliebt ist: Deren Anteil lag bei 59,39%. Bei den doppelt Zugelassenen lag der weibliche Anteil bei 45,96%, bei den einzeln Zugelassenen bei 34,77%.

Insgesamt lag der Frauenanteil unter den zum Stichtag bundesweit zur Rechtsanwaltschaft Zugelassenen (165.776) mit 61.491 Rechtsanwältinnen bei 37,09%. Der weibliche Anteil ist in allen Zulassungsarten um 1,52% gestiegen (Vorjahr: 36,67%). Die Entwicklung hält damit an.

Enorme Zuwächse gab es bei den zugelassen BAG und zwar um 47,63% (1.1.2024: 4.727; Vorjahr: 3.202). Den größten Anteil daran haben die 3.177 PartGmbH, die gleichzeitig mit 72,38% den höchsten Zuwachs verzeichneten (Vorjahr: 1.843). Ferner waren 1.404 GmbH (Vorjahr: 1.268), 33 AG (Vorjahr: 30), 25 UG (Vorjahr: 16), 22 GmbH & Co KG (Vorjahr: 4), 35 LL.P. (Vorjahr: 1) und zehn sonstige Gesellschaften (Vorjahr: 2) zugelassen.

Außerdem waren 21 Personengesellschaften, die nach § 59f Abs. 1 Satz 2, 3 BRAO freiwillig ihre Zulassung beantragen können, zugelassen. Diesen unterfallen größtenteils die GbR, aber auch die PartG.

Die Anzahl der Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, den nichtanwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Berufsausübungsgesellschaften, stieg stark an: Verzeichneten die Rechtsanwaltskammern im Vorjahr noch 866 Mitglieder, waren es zum 1.1.2024 insgesamt 1.889. Die Zahl der nichtanwaltlichen Mitglieder hat sich damit bundesweit mehr als verdoppelt (+118,13%).

2. Die **Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg** hatte am 1.1.2024 insgesamt 11.762 Mitglieder (Vorjahr 11.217). Die Zahl der Kammermitglieder ist daher um 4,86% gestiegen. Das ist prozentual der größte Anstieg der Mitgliederzahl unter den Rechtsanwaltskammern bundesweit. Es waren 9.383 Mitglieder als niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen, davon 3.274 (34,89%) weiblich. Mitglieder mit Doppelzulassung, d.h. mit einer Zulassung als niedergelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin, gab es 1.350, davon 661 (48,96%) weiblich. 496 Mitglieder hatten nur eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin, davon 294 (59,27%) weiblich.

371 Berufsausübungsgesellschaften waren am 1.1.2024 bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zugelassen (Vorjahr 212) und 150 nichtanwaltliche Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO (Vorjahr 120).

3. Zum 1.1.2024 gab es bundesweit 46.035 **Fachanwältinnen und Fachanwälte** (Vorjahr: 45.968), davon 15.201 (33,02%) weiblich. Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat daher weiter zugenommen. 34.896 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte erwarben einen Fachanwaltstitel, 9.857 zwei

Fachanwaltstitel und 1.282 die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel. Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht, gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht, für Steuerrecht, für Verkehrsrecht und Strafrecht. Im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg hatten zum Stichtag 2.092 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte einen Fachanwaltstitel, 321 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte zwei Fachanwaltstitel und 23 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte drei Fachanwaltstitel. Insgesamt hatten damit zum Stichtag 2.436 Mitglieder mindestens einen Fachanwaltstitel.

*Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer*

Weiterführende Links:

[Presseerklärung Nr. 4/2024 der BRAK](#)

[Zahlen und Statistiken 2024 der BRAK](#)

## Service

### Theaterstück: Der Prozess des Hans Litten

Hans Litten war ein deutscher Anwalt, der sich durch seinen mutigen Einsatz gegen den Nationalsozialismus einen Namen gemacht hat. Er wurde bekannt als "Anwalt des Proletariats" und verteidigte Opfer nationalsozialistischer Übergriffe. Besonders berühmt wurde er durch den Edenpalast-Prozess 1931, in dem er Adolf Hitler in den Zeugenstand rief und ihn bloßstellte. Diese Demütigung verzieh Hitler ihm nie. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde Litten 1933 in der Nacht des Reichstagsbrandes verhaftet und in "Schutzhaft" genommen. Er blieb fünf Jahre lang in verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert und nahm sich im Februar 1938 im KZ Dachau das Leben.

Das Theaterstück "Der Prozess des Hans Litten" beruht auf historischen Tatsachen und begleitet Hans Litten in seiner Leidenszeit sowie die Mutter Irmgard Litten im verzweifelten Kampf um das Leben ihres Sohnes. Das Theaterstück gibt einen Einblick in die Welt der Gestapo und dem Spiel mit der Macht.

Die Aufführungen finden in Hamburg im Rudolf Steiner Haus vom 7.-12.10.2024, jeweils um 19 Uhr, statt. Nähere Informationen und Tickets gibt es [hier](#).

# Elektronischer Rechtsverkehr

## beA mobil - Hinweise und Informationen zur beA-App

Von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

**Seit dem 22.2.2024 steht die mobile beA-App der BRAK allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten über den App Store von Apple und den Play Store von Google zur Verfügung. Im folgenden Beitrag erhalten Sie einige Hinweise und Informationen zur Einrichtung und Nutzung der beA-App.**

### Voraussetzungen für die Nutzung der App

Für die Nutzung der beA-App benötigen Sie ein **mobiles Endgerät**, auf dem iOS (15 oder aktueller) oder Android (11 oder aktueller) installiert ist.

Die beA-App können Sie im **App Store (iOS)** oder **Play Store (Android)** herunterladen. Geben Sie hierfür in die Suchzeile einfach „beA BRAK“ ein.

Für die Nutzung benötigen Sie ferner ein **Softwarezertifikat**. Dazu müssen Sie bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ein Softwarezertifikat erworben und dieses in der beA-Webanwendung hinterlegt und mit Ihrer beA-Karte freigeschaltet haben. Sofern noch nicht geschehen, können Sie das Softwarezertifikat unter folgendem Link bestellen: <https://www.bea-brak.de/beaportal/>

### Softwarezertifikat übertragen

Wenn Sie ein gültiges Softwarezertifikat in der beA-Webanwendung hinterlegt und freigeschaltet haben, müssen Sie dieses auf Ihr mobiles Endgerät übertragen (Abb. 1).

Dazu melden Sie sich bitte in der beA-Webanwendung an. Öffnen Sie dort den Reiter „Einstellungen“ und gehen Sie zu „Sicherheits-Token“ **(A)**. Wählen Sie dort das hinterlegte Softwarezertifikat aus **(B)**. Auf der rechten Seite Ihres Bildschirms findet sich eine Navigationsleiste. Dort klicken Sie bitte die Schaltfläche „QR-Code erzeugen“ an. **(C)** Es wird ein QR-Code erzeugt. Öffnen Sie die beA-App und scannen Sie den QR-Code. Nach dem erfolgreichen Scannen des QR-Codes werden Sie aufgefordert, die PIN des Software-Tokens auf Ihrem mobilen Gerät einzugeben. Sofern Ihr mobiles Endgerät Face-ID (Gesichtserkennung) oder Touch-ID (Fingerabdruck) unterstützt, öffnet sich eine Abfrage, ob Sie für die Anmeldung zukünftig die Face-ID oder die Touch-ID statt der PIN verwenden möchten. Sie können diese Festlegung jederzeit wieder in den Einstellungen der App ändern.

Bezeichnung	Art	Vollständig berechtigt	Gültig von	Gültig bis
beA-Karte	HW-Token	ja	10.06.2022 12:16	10.06.2028 12:16
SW Token Liege	SW-Token	ja	05.11.2019 11:47	05.11.2026 11:47

Abb. 1

### Zugriff auf Nachrichten

Sobald Sie die oben beschriebenen Schritte ausgeführt haben, können Sie über die App auf die in Ihrem beA eingegangenen Nachrichten zugreifen. Dazu haben Sie **zwei Möglichkeiten**: Entweder melden Sie sich **direkt in der beA-App** an. Es öffnet sich der Posteingangsordner. Dort sehen Sie die neu eingegangenen Nachrichten und können sie sowie die darin enthaltenen Anhänge in der App öffnen.

Als weitere Möglichkeit steht Ihnen der Nachrichtenzugriff über den **Nachrichtenlink in Ihrer**

**Benachrichtigungsmail** zur Verfügung. Wenn Sie die Benachrichtigungsfunktion aktiviert haben, erhalten Sie eine E-Mail, wenn eine neue beA-Nachricht eingegangen ist. Die E-Mail enthält einen Nachrichtenlink.

Wenn Sie die App wie oben beschrieben installiert haben, werden Sie durch Antippen des Nachrichtenlinks direkt auf die App weitergeleitet. Nunmehr melden Sie sich über die beA-App an Ihrem Postfach an, um direkten Zugriff auf die eingegangene Nachricht zu erhalten (Abb. 2).

Tippen Sie eine Nachricht **(A)** an, um diese zu öffnen. Über das Icon vor der Nachricht **(B)** können Sie den Status "gelesen/ungelesen" einer Nachricht ändern. Dieser Status wird auch mit der beA-Webanwendung synchronisiert (Abb. 3).

Detaillierte Informationen und Unterstützung hält die Online-Hilfe auch zu diesem Themenbereich bereit.

### Aktuelle Funktionen

Die BRAK stellt Ihnen die beA-App zunächst in einer **ersten Ausbaustufe** bereit. Diese ermöglicht es Ihnen, eingegangene Nachrichten auf Ihrem mobilen Endgerät wie beschrieben zu entschlüsseln und zu lesen. Und so gehen Sie vor: Tippen Sie einen Nachrichtenanhang an, um diesen anzuzeigen. Der Anhang öffnet sich. Unterstützt werden die meisten gängigen Dateiformate, insbesondere .pdf, .docx, .tiff und .xml. Signierte Anhänge werden mit einem Icon angezeigt. Über die drei Punkte neben dem Anhang können Sie sich weitere Metadaten des Anhangs wie z.B. den Dokumenttyp oder den Namen der Signaturdatei anzeigen lassen. Geöffnete Nachrichtenanhänge können Sie speichern **(A)** oder über den „Teilen-Button“ links unten **(B)** weiterleiten (Abb. 4).

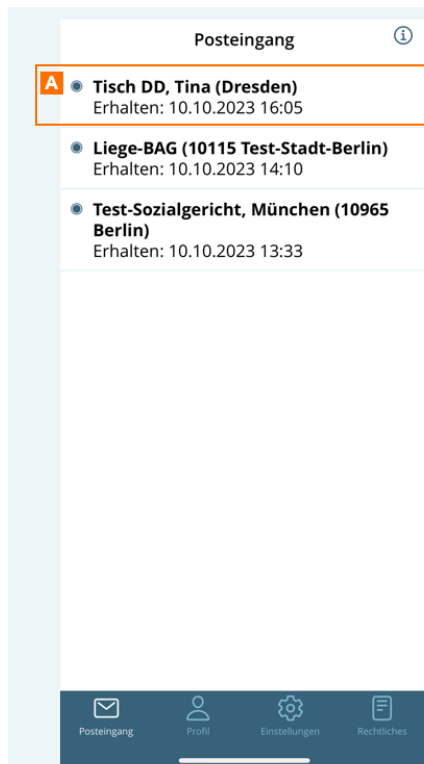


Abb. 2

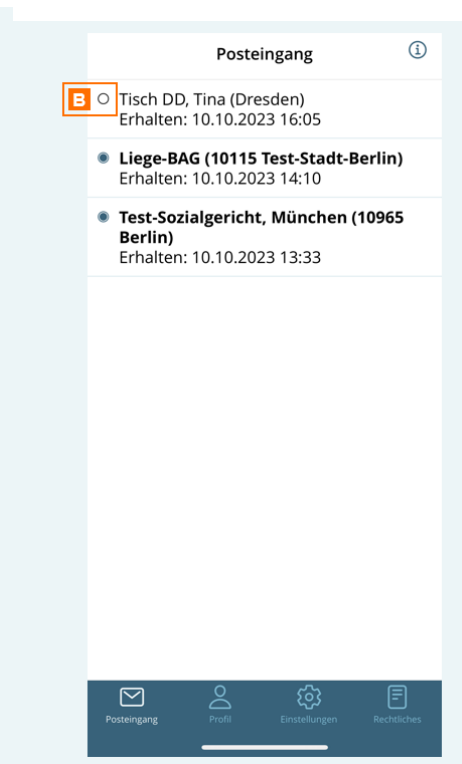


Abb. 3



Abb. 4

### Einschränkung für Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware behoben

Die nach der Veröffentlichung der beA-App der BRAK anfänglich bestehende Einschränkung für diejenigen, die ihr beA über eine Kanzleisoftware nutzen, ist inzwischen behoben. Im Posteingangsordner der beA-App waren zunächst nur die in diesem Ordner noch vorhandenen Nachrichten zu sehen. Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware abgerufen werden, werden indes je nach Produkt und Einstellungen z.T. automatisch in Unterordner verschoben. Auf diese Nachrichten konnte in der ersten Stufe noch nicht zugegriffen werden. Seit dem 25.06.2024 steht eine neue Version der beA-App der BRAK zur Verfügung, die auch den Zugriff auf Nachrichten ermöglicht, die in Unterordner verschoben wurden. Sämtliche Unterordner werden in der Nachrichtenübersicht auch in der App angezeigt. Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware können mit dieser neuen Version die beA-App ebenso vollständig nutzen wie diejenigen, die mit der beA-Webanwendung arbeiten. Weiterhin können Sie selbstverständlich in der Benachrichtigungsmail den Nachrichtenlink antippen und darüber auf die Nachricht zugreifen. Das funktioniert auch, wenn die Nachricht in einen anderen Ordner verschoben wurde.

### **Ausblick**

Die erste Ausbaustufe der beA-App beschränkt sich erst einmal nur auf das Lesen von eingegangenen Nachrichten und ihren Anhängen. Funktionen wie das Senden von fertiggestellten Nachrichtenentwürfen über den sicheren Übermittlungsweg, das Signieren von Schriftsätzen und die Abgabe von elektronischen Empfangsbekanntnissen werden folgen.

Die BRAK denkt auch über weitergehende Anforderungen nach. Zu überlegen ist z.B., ob es sinnvoll ist, kurze beA-Nachrichten auf dem Mobiltelefon selbst erstellen und versenden zu können oder auf im Akteneinsichtsportal bereitgestellte Akten mobil zugreifen zu können - für Nutzerinnen und Nutzer von Tablets sicher eine überlegenswerte Funktionalität.

### Weiterführende Links

Ausführliche Informationen zur Einrichtung der beA-App sind im [beA-Anwenderhandbuch](#) verfügbar.

# Elektronischer Rechtsverkehr

## BGH: Pflicht zur elektronischen Übermittlung auch in privaten Angelegenheiten eines Anwaltes

Anwalt sein ist mehr als ein Beruf, wie ein Kollege schmerzlich erfahren musste: Im Rahmen einer gegen ihn betriebenen Zwangsvollstreckung wehrte sich der Rechtsanwalt gegen die Eintragung in das zentrale Schuldnerverzeichnis. Hierzu legte er als Privatperson jeweils per Telefax zunächst Widerspruch und nach dessen Zurückweisung sofortige Beschwerde ein. Diese blieben ebenso erfolglos wie schließlich die zugelassene Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof. Der Grund: Der Rechtsanwalt hätte Widerspruch und sofortige Beschwerde gemäß [§ 130d Abs. 1 ZPO](#) in elektronischer Form einlegen müssen.

Nach [§ 130d Abs. 1 S. 1 ZPO](#) sind u.a. schriftlich einzureichende Anträge, die durch einen Rechtsanwalt, eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Der Rechtsanwalt sei nicht deshalb von dieser Verpflichtung befreit, weil er bei Einlegung des Widerspruchs und der sofortigen Beschwerde als Privatperson und nicht als Rechtsanwalt aufgetreten ist. Hierfür sprächen der Wortlaut sowie Sinn und Zweck von [§ 130d ZPO](#).

Während in [§ 130a Abs. 1 ZPO](#) von Schriftsätzen der Parteien die Rede sei, die als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können, und damit womöglich ein Vertretungsverhältnis beim Handeln eines Anwalts gegenüber dem Gericht voraussetzen, stelle [§ 130d ZPO](#) in seiner amtlichen Überschrift auf eine Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und in seinem Satz 1 auf Schriftsätze, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, ab. Eine Beschränkung auf den Fall der Vertretung einer Partei durch den Rechtsanwalt ergäbe sich aus dem Wortlaut von [§ 130d Satz 1 ZPO](#) mithin nicht.

Entscheidend für ein weites und damit statusbezogenes Verständnis der Nutzungspflicht nach [§ 130d Satz 1 ZPO](#) sei der Zweck der Norm, der darin bestehe, durch eine Verpflichtung für alle Rechtsanwälte und Behörden zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Die Rechtfertigung eines Nutzungszwangs ergäbe sich für den Gesetzgeber daraus, dass selbst bei freiwilliger Mitwirkung einer Mehrheit von Rechtsanwälten an diesem Ziel die Nichtnutzung durch eine Minderheit immer noch zu erheblichem Aufwand insbesondere bei den Gerichten führen würde. Es sei nicht hinzunehmen, erhebliche Investitionen der Justiz auszulösen, wenn die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Nutzung nicht sichergestellt sei. Dieser Gesetzeszweck lasse es nur konsequent erscheinen, anwaltliche Verfahrensbeteiligte, die ohnehin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für die elektronische Kommunikation vorzuhalten haben ([§ 31a BRAO](#)), in die Nutzungspflicht einzubeziehen. Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise, wenn ein Rechtsanwalt in eigener Sache tätig wird, auch wenn er nicht als Rechtsanwalt auftritt. Eine solche Beurteilung sei auch aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit geboten, weil anderenfalls – wenn der Rechtsanwalt wie vorliegend im Laufe des Verfahrens teilweise als solcher und teilweise als Privatperson auftritt – Unsicherheiten darüber entstünden, ob das Rechtsmittel wirksam eingelegt worden ist.

**BGH, Beschluss vom 4.4.2024 - I ZB 64/23**



# Elektronischer Rechtsverkehr

## Seit 1.8.2024 elektronischer Rechtsverkehr auch beim BVerfG

Der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht wurde eröffnet. Seit dem 1. August 2024 können Verfahrensanträge, Schriftsätze und Anlagen beim Bundesverfassungsgericht rechtswirksam als elektronische Dokumente eingereicht werden ([§ 23a BVerfGG](#)). Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt eine Pflicht zur elektronischen Einreichung ([§ 23c Abs. 1 S. 1 BVerfGG](#)).

Die Regelungen zur elektronischen Einreichung sind im Wesentlichen den bereits bekannten Regelungen in anderen Verfahrensordnungen nachgebildet (z.B. [§§ 130a ff. ZPO](#) oder [§§ 55a ff. VwGO](#)). Die Einreichung muss daher über einen zugelassenen Übermittlungsweg erfolgen; eine Verfassungsklage per E-Mail ist daher (weiterhin) nicht möglich. Ansonsten gelten die technischen Rahmenbedingungen der [Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung](#) entsprechend ([§ 23a Abs. 2 S. 2 BVerfGG](#)) nebst der [Bekanntmachungen zum Elektronischen Rechtsverkehr](#).

### Weiterführender Link

[Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes - Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht](#)

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Neuregelung: Schriftliche Parteianträge und empfangsbedürftige Willenserklärungen

Der Gesetzgeber hat im Interesse einer möglichst umfassenden elektronischen und medienbruchfreien Kommunikation zwei wichtige Änderungen in den Verfahrensordnungen vorgenommen. Beide Gesetzesänderungen erfolgten durch das [Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz](#) und traten am 17.7.2024 in Kraft.

1. Die eine Regelung betrifft schriftliche Anträge und Erklärungen der Partei. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind bekanntlich verpflichtet, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln ([§ 130d ZPO](#)). Was aber passiert mit Anträgen und Erklärungen, die von der Partei selbst zu unterzeichnen sind? Wollte man einen schriftlichen Antrag der Partei elektronisch einreichen, hätte nach dem Wortlaut des [§ 130a Abs. 3 S. 1 ZPO](#) („verantwortenden Person“) der Antrag von der Partei selbst qualifiziert elektronisch signiert werden müssen.

Weil aber die wenigstens Parteien über eine eigene qualifizierte elektronische Signatur verfügen, hat der Gesetzgeber im Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz reagiert und im Interesse einer möglichst umfassenden elektronischen und medienbruchfreien Kommunikation für Abhilfe geschaffen:

Seit dem 17.7.2024 kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung gescannt und von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt entweder mit dessen/deren qualifizierter elektronische Signatur oder selbstversendend elektronisch übermittelt werden (vgl. [§ 130a Abs. 3 S. 3 ZPO](#) n.F. sowie die Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen).

2. Die andere Gesetzesänderung betrifft den neuen [§ 130e ZPO](#) (sowie die Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen), mit dem die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen in elektronisch eingereichten Schriftsätzen erleichtert werden sollen. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder elektronischen Form bedarf, klar erkennbar in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach [§ 130a ZPO](#) bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen ([§ 130e S. 1 ZPO](#) neu). Dies gilt auch dann, wenn die Ersetzung der schriftlichen Form durch die elektronische Form ausgeschlossen ist ([§ 130e S. 2 ZPO](#)).

Im Hinblick auf eine elektronische und medienbruchfreie Kommunikation hat diese Regelung allerdings eine Schwäche: Die Wirksamkeit eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das ein Bevollmächtigter, also auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Empfänger das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist, [§ 174 S. 1 BGB](#). Für die Vorlage der Vollmachtsurkunde hat der Gesetzgeber kein elektronisches Surrogat geschaffen, so dass Vollmachtsurkunden weiterhin im Original vorzulegen sind, um die Folgen des [§ 174 S. 1 BGB](#) zu vermeiden.

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Änderungen in der Strafprozessordnung

Das [Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz](#) hat im Interesse einer möglichst umfassenden elektronischen und medienbruchfreien Kommunikation auch in der Strafprozessordnung Änderungen gebracht.

1. Derzeit müssen in Strafverfahren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage als elektronisches Dokument übermitteln ([§ 32d S. 2 StPO](#)). Ab dem 1.1.2026, also in knapp eineinhalb Jahren, erstreckt sich die elektronische Nutzungspflicht auch auf die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erklärten Rücknahmen von Berufung und Revision ([§ 32d S. 2 Nr. 1 und 2 StPO n.F.](#)). Gleiches gilt für die Rücknahme eines Einspruches gegen den Strafbefehl ([§ 32d S. 2 Nr. 3 StPO n.F.](#)). Weiterhin soll es aber möglich sein, das Rechtsmittel in der Hauptverhandlung durch eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle mündlich zurückzunehmen, wobei das richterliche Hauptverhandlungsprotokoll die Niederschrift zu Protokoll der Geschäftsstelle ersetzt. Die Rücknahmeerklärung zu Protokoll ist in jeder Instanz möglich ([BT-Drs. 20/10943](#), S. 47).

Die elektronische Nutzungspflicht gilt nach wie vor nicht für den Verzicht auf Berufung oder Revision; der Verzicht wurde nicht in den Katalog des [§ 32d StPO](#) aufgenommen. Ein im Anschluss an die Hauptverhandlung erklärter, in der Sitzungsniederschrift beurkundeter Verzicht ist daher weiterhin wirksam ([BT-Drs. 20/10943](#), S. 47f.).

2. Ferner wurde mit Wirkung seit dem 17.7.2024 das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung bei molekulargenetischen Untersuchungen ([§ 81f Abs. 1 StPO](#)), bei DNA-Identitätsfeststellungen ([§ 81g Abs. 3 StPO](#)) und bei DNA-Reihenuntersuchungen ([§ 81h Abs. 1 StPO](#)) gelockert. Grundsätzlich sind zwar weiterhin schriftliche Einwilligungen erforderlich. Alternativ kann aber die Einwilligung auch von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der einwilligenden Person protokolliert oder auf sonstige Weise dokumentiert werden ([§ 81f Abs. 1 S. 2 Alt. 2 StPO](#)). Die Form wahren damit etwa auch auf Video im Rahmen einer Vernehmung aufgezeichnete Einwilligungen oder mündlich erklärte Einwilligungen, über die sodann ein Vermerk angefertigt wird ([BT-Drs. 20/10943](#), S. 48). Damit wird die Rechtslage den inzwischen geänderten Vorschriften zur Vernehmung angepasst, bei denen ebenfalls keine Unterschrift unter dem Vernehmungsprotokoll mehr zu leisten ist. Die Verpflichtung, die einwilligende Person über die Maßnahme zu belehren, wird durch die Gesetzesänderung nicht berührt.

3. Mit Wirkung seit dem 17.7.2024 wurde schließlich klargestellt, dass Strafanzeigen und Strafanträge in jeder Form der Kontaktaufnahme gegenüber den zuständigen Stellen möglich sind ([§ 158 Abs. 1 StPO n.F.](#)). Es ist zusätzlich erforderlich, dass bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt ist ([§ 158 Abs. 2 StPO n.F.](#)). Dabei soll die Frage, von dem die Erklärung herrührt und ob sie mit Wissen und Willen des Berechtigten der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist, gegebenenfalls auch im Nachgang geklärt werden können ([BT-Drs. 20/10943](#), S. 49f.).

# Beruf und Recht

## Keine Schriftform mehr für Anwaltsrechnungen

Bisher konnte die anwaltliche Vergütung nur auf der Grundlage einer vom Rechtsanwalt oder von der Rechtsanwältin unterschriebenen Berechnung geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 RVG a.F.). Mit diesem Schriftformerfordernis ist es nun vorbei: Die Berechnung der anwaltlichen Vergütung bedarf nach dem neuen [§ 10 Abs. 1 RVG](#) nur noch der Textform und kann damit ab sofort auch elektronisch (und ohne qualifizierter elektronischer Signatur) übermittelt werden.

Nach wie vor kann aber nur der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin die Vergütung verlangen und muss auch die Mitteilung der Berechnung an den Auftraggeber veranlassen, sofern er oder sie dies nicht selbst tut. Eine eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts auf der Berechnung zur Dokumentation der Haftungsübernahme soll jedoch nicht mehr erforderlich sein.

Die Änderung erfolgte durch das [Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz](#). Das Gesetz wurde am 16.7.2024 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet und trat am 17.7.2024 in Kraft.

Die nächste Formvorschrift für anwaltliche Vergütungsrechnungen ist aber schon in Sicht: Nach dem [Wachstumschancengesetz](#) müssen zukünftig Rechnungen für B2B-Umsätze in Form eines strukturierten Datensatzes nach dem geänderten § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ausgestellt werden. Das betrifft auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Rechnungsaussteller. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich ab dem 1.1.2025, es gibt einige Ausnahmen für eine Übergangszeit bis spätestens zum 1.1.2028.

## Beruf und Recht

### LAG Baden-Württemberg: Keine Berufung durch Syndikusrechtsanwalt zulässig

Ein Syndikusrechtsanwalt, der zugleich als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen ist, legte in einem Kündigungsschutzverfahren für seine nichtanwaltliche Arbeitgeberin (und zugleich Beklagte) beim Landesarbeitsgericht Berufung ein. Er verfasste die Berufungsschrift auf dem Briefbogen der Unternehmensgruppe, zu der auch die Beklagte gehört. Auf dem Briefbogen stehen seine dortigen dienstlichen Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse). In der Signaturzeile bezeichnet er sich als „Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht | Syndikusrechtsanwalt“. Die Versendung erfolgte aber über das beA als niedergelassener Rechtsanwalt. Auch bei der Sachbearbeiterbezeichnung auf dem Briefbogen bezeichnete er sich als „Rechtsanwalt“ und im Rubrum als „Prozessbevollmächtigter“ mit Angabe seiner Kanzleianschrift als niedergelassener Rechtsanwalt.

Schon in der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht nutzte der Rechtsanwalt sein beA als niedergelassener Rechtsanwalt, trat in dieser Instanz allerdings als „Head of Labour Relations“ der Beklagten auf. Dort verwendete er das Briefpapier der Beklagten mit seinen dienstlichen Kontaktdaten. Auch hier wurden die Schriftsätze signiert mit „Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht | Syndikusrechtsanwalt“.

Nach Auffassung des LAG wurde die Berufung nicht durch einen postulationsfähigen Vertreter eingelegt. Vorliegend komme nach [§ 11 Abs. 4 S. 2, 1. Alt. ArbGG](#) nur eine Vertretung als „Rechtsanwalt“ in Betracht. Allerdings könne nicht eindeutig ermittelt werden, in welcher Funktion der Vertreter der Beklagten handelte. Die Auslegung der Berufungsschrift sei uneindeutig. Die „objektive Beweislast“ für das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen trage derjenige, der sich auf diese beruft. Die verbleibenden Zweifel gingen somit zu Lasten der Beklagten.

Bemerkenswert bei der Urteilsbegründung ist aber, dass das LAG zumindest berufsrechtlich nicht auf der Höhe der Zeit ist. So geht es offensichtlich immer noch davon aus, dass Rechtsanwälte bei einem deutschen Gericht zugelassen sind (Rn. 15). Schlimmer ist aber, dass das Gericht dem Syndikusrechtsanwalt die Eigenschaft als „Rechtsanwalt“ und sogar die Funktion als Organ der Rechtspflege abspricht, wenn es ausführt (Rn. 15), dass nur der (niedergelassene) „*Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) unabhängig von Weisungen seines Mandanten die Verantwortung für die Prozesshandlungen übernimmt. Eine solche Unabhängigkeit ist bei vertraglich gebundenen Syndikusanwälten nicht gegeben. Diese unterliegen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses den Weisungen ihres Arbeitgebers und stehen zu diesem in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung. Daraus folgt, dass bloße Syndikusanwälte in dieser Funktion nicht postulationsfähig sind i.S.v. § 11 Abs. 4 ArbGG (BAG 19. März 1996 - 2 AZB 36/95 -).*“

Dem LAG ist nicht nur entgangen, dass nach [§ 46c Abs. 1 BRAO](#) die Syndikusrechtsanwälte den Rechtsanwälten im Sinne der BRAO gleichgestellt sind. Vor allem aber ist dem Gericht entgangen, dass Syndikusrechtsanwälte nach [§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO](#) fachlich unabhängig sind und ein Vertretungsverbot vor den Gerichten nicht mehr auf die fehlende Unabhängigkeit gestützt werden kann (vgl. Henssler/Prütting/Henssler, 6. Aufl. 2024, BRAO § 46c Rn. 20). Auch bei Anwendung der aktuellen Rechtslage würde man vorliegend aber möglicherweise zu demselben Ergebnis kommen, denn der Gesetzgeber hat aus anderen Erwägungen heraus den [§ 46c Abs. 2 Nr. 2 BRAO](#) geschaffen, wonach Syndikusrechtsanwälte ihre Arbeitgeber u.a. nicht vor dem Landesarbeitsgericht vertreten dürfen. Spannend wäre dann allerdings die Frage, inwiefern ein rein berufsrechtliches Verbot zur prozessualen Unwirksamkeit der Berufungseinlegung führt.

**LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.4.2024 - 4 Sa 12/24**

# Beruf und Recht

## BGH: Vergleichsvorschlag löst Terminsgebühr aus

Der BGH hat entschieden, dass eine Terminsgebühr anfällt, wenn der Gegner eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Erklärung zwecks Prüfung und Weiterleitung an seine Partei entgegennimmt.

In einem Berufungsverfahren wurde die Berufung durch Beschluss nach [§ 522 Abs. 2 ZPO](#) zurückgewiesen. Hierauf verlangte die Rechtsschutzversicherung der einen Partei die Rückzahlung einer im Wege des Vorschusses gezahlten 1,2 Terminsgebühr. Der Prozessbevollmächtigte dieser Partei lehnte die Rückzahlung mit der Begründung ab, er habe der gegnerischen Prozessbevollmächtigten zweimal telefonisch einen Vergleichsvorschlag unterbreitet und diese habe jeweils zugesagt, die Vergleichsvorschläge an ihre Mandantin weiterzuleiten.

Auch nach Auffassung des BGH ist die Terminsgebühr angefallen. Der Rechtsanwalt verdiene die Terminsgebühr auch durch die Mitwirkung an einer auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts ([§ 2 Abs. 2 RVG](#), [Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV RVG](#)). Mit dieser Regelung sollte der Anwendungsbereich der Terminsgebühr erweitert werden und die Gebühr insbesondere bereits dann verdient sein, wenn der Rechtsanwalt an auf die Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen mitwirkt, insbesondere, wenn diese auf den Abschluss des Verfahrens durch eine gütliche Einigung zielen ([BT-Drs. 15/1971](#), S. 148, 209).

Dementsprechend sei an das Merkmal der – auch telefonisch durchführbaren – Besprechung keine besonderen Anforderungen zu stellen und die Terminsgebühr als entstanden anzusehen, wenn der Gegner die auf eine Erledigung des Verfahrens gerichteten Äußerungen zwecks Prüfung und Weiterleitung an seine Partei zur Kenntnis nimmt oder sich auch nur an Gesprächen mit dem Ziel einer Einigung interessiert zeigt. Dagegen genüge es nicht, wenn es in dem Gespräch nur um die grundsätzliche Bereitschaft oder abstrakte Möglichkeit einer Einigung oder um Verfahrensabsprachen wie beispielsweise um die Zustimmung zum Ruhen des Verfahrens geht. Verweigert der Gegner von vornherein ein sachbezogenes Gespräch oder eine gütliche Einigung, komme eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung bereits im Ansatz nicht zustande. Die Voraussetzungen für die Auslösung einer Terminsgebühr durch eine außergerichtliche Besprechung könnten auch in einem Berufungsverfahren, in dem ein Hinweis gemäß [§ 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) erteilt wird, erfüllt sein, wenn die Besprechung bereits vor Erteilung des Hinweises geführt wurde.

An diesen Grundsätzen sei auch unter Berücksichtigung einer teilweise abweichenden instanzgerichtlichen Rechtsprechung festzuhalten, wonach die bloße Erklärung des anderen Prozessbevollmächtigten, das Angebot an den Mandanten zur Prüfung weiterzuleiten, nicht genügen soll (vgl. z.B. [OVG Hamburg, Beschluss vom 1.4.2015 – 2 So 120/14](#)). Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Entstehung der Terminsgebühr führe zu einer einfachen, klaren und rechtssicheren Abgrenzung.

**BGH, Urteil vom 20.6.2024 – IX ZR 80/23**

## Beruf und Recht

### BGH: Anforderungen an den Nachweis verloren gegangener Post

Der BGH-Senat für Anwaltssachen hatte sich mit verspätet eingereichten Klageschriften, verloren gegangener Post und einem Wiedereinsetzungsantrag auseinandersetzen. Im Kern ging es um folgenden Sachverhalt:

Die Zulassung eines Rechtsanwaltes wurde widerrufen. Der Widerruf wurde dem Rechtsanwalt am 29.11.2021 zugestellt, für die Einlegung eines Rechtsmittels gilt die Monatsfrist. Mit Schriftsätzen vom 8. und 9.4.2022, beim AGH per Post am 11. und 12.4.2022 eingegangen, erhob der Rechtsanwalt – der zu dem Zeitpunkt schon keiner mehr war und deshalb über kein beA mehr verfügte – Klage gegen den Widerruf und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags trug der Rechtsanwalt vor, er habe bereits am 5.12.2021 eine an den AGH und an die Bekl. gerichtete Klageschrift im Beisein von zwei Zeugen in einen Postbriefkasten in F. sowie ein weiteres Exemplar dieser Klageschrift in den Hausbriefkasten des AGH eingeworfen. Diese Angaben hat er anwaltlich versichert und bezüglich des Einwurfs in den Postbriefkasten eidesstattliche Versicherungen der von ihm dazu benannten zwei Zeugen vorgelegt.

Mit dieser Argumentation hatte der Rechtsanwalt weder vor dem AGH noch vor dem BGH Erfolg. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sei einer Partei, die behauptet, ein fristgebundener Schriftsatz sei auf dem Postweg verloren gegangen, Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn sie aufgrund einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe bis zur rechtzeitigen Aufgabe des in Verlust geratenen Schriftsatzes zur Post glaubhaft macht, dass der Verlust mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht in ihrem Verantwortungsbereich bzw. nicht im Verantwortungsbereich ihres Verfahrensbevollmächtigten eingetreten ist. Die eine Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen müsse die Partei im Rahmen ihres Antrags auf Wiedereinsetzung jedenfalls innerhalb der Antragsfrist gem. [§ 112c Abs. 1 S. 1 BRAO](#), [§ 60 Abs. 2 VwGO](#) vortragen und glaubhaft machen.

Danach hätte es auch vorliegend einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung eines Geschehensablaufs bedurft, der es zumindest indiziell überwiegend wahrscheinlich erscheinen ließ, dass die konkret streitgegenständliche Klageschrift tatsächlich am 5.12.2021 fertiggestellt, ordnungsgemäß an den AGH adressiert und frankiert war und sich bei den vom Rechtsanwalt nach seiner Behauptung um 17.00 Uhr im Beisein der benannten Zeugen in den Postbriefkasten eingeworfenen Schreiben befand. Eine solche schlüssige Darlegung des Geschehensablaufs bis zur behaupteten Aufgabe der Klageschrift am 5.12.2021 fehle vorliegend. Der diesbezügliche Vortrag des Rechtsanwaltes in seinem Wiedereinsetzungsantrag beschränke sich auf die Angabe, er habe den Brief mit der Klageeinlegung am 5.12.2021 um 17.00 Uhr im Beisein der von ihm benannten Zeugen W und YK, die an diesem Tag wie schon zuvor in seinem Büro gewesen seien und ihm geholfen hätten, in den von ihm bezeichneten Postbriefkasten geworfen. Damit habe der Rechtsanwalt zwar angegeben, wann und von wem die Klageschrift in den Briefkasten eingeworfen worden sein soll. Abgesehen davon ist seinem Vorbringen aber weder eine schlüssige Darlegung der Fertigstellung der Klageschrift und ihrer Vorbereitung für den Versand zu entnehmen, noch inwiefern die benannten Zeugen, bei denen es sich um Mandanten des Rechtsanwaltes handeln soll, mit der hier streitgegenständlichen Klageschrift befasst gewesen sein sollen und deswegen Angaben dazu machen könnten, dass es sich bei dem in den Briefkasten eingeworfenen Schreiben tatsächlich um diesen Schriftsatz handelte. Auch aus den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen der beiden Zeugen ergäbe sich nichts Näheres, da darin lediglich erklärt wird, der eingeworfene Brief habe die Klage gegen den Widerruf der Zulassung betroffen. Die anwaltliche Versicherung dieses (unzureichenden) Vortrags durch den Rechtsanwalt vermöge als solche den fehlenden Sachvortrag ebenfalls nicht zu ersetzen.

**BGH Beschluss vom 25.4.2024 - AnwZ (Brfg) 34/22**

# Namen und Zahlen

## Neue Mitglieder

**(1.6.2024 - 31.7.2024)**

Khizar Arif  
Dora Asch  
Geraldine Baars  
Dr. Maximilian Bahnsen  
Sophie Dörte Bennemann  
Joël Gernot Brenscheidt  
Lea Sjoukje Roswitha de Wolff  
Georg Maximilian Dinges  
Özkan Dogan  
Dr. Maximilian Eichhorn  
Mathis Elting  
Laura Elze  
Susanne Enderstein  
Baris Emre Erbas  
Frederik Thomas Fink  
Lisa Fleidl  
Sven-Hendrik Fries  
Sophia Christina Fuchs  
Tobias Fuhlendorf  
Jin Fuhrken  
Dr. Nico Gielen  
Philipp Glockemann  
Franziskus Michael Quirin Graf von Wedel-Gödens  
Michael Griebl  
Dr. Bettina Gutzeit  
Lorenz Haase  
Dr. Timo Handel  
Alexandra Harf  
Charlotte Harrendorf, LL.M.  
Roland Harstorff  
Anja Hausmann  
Hannah Louisa Hellmig  
Philipp Hering  
Jan Heuvelds  
Julius Hildebrandt  
Alina Sophie Hilger  
Daniel Hilmer  
Phillip Rudolf Hirth  
Anne-Kristin Hohendorf  
Dr. Katharina Hundertmark  
Jan-Luca Jorzyk  
Houssein Kahin  
Gülüstan Kahraman  
Sebastian Kayser  
Yasmin Khuder  
Zora King  
Florian Kirstein, Dipl.-Jur.  
Konstantin Klein  
Katharina Lea Klünker  
Dr. Florian König  
Sarah Köppen  
Dr. Rolf Kowanz  
Benjamin Kozica  
Sebnem Seyda Küçük, LL.M.



Annika Ulrike Laudien  
Nils Leonhard  
Sebastian Mahmudy  
Gretje Mannigel  
Shabnam Mehrpouya  
Sahand Mirzazadeh  
Laura Vanessa Mollenhauer  
Hendrik Nass  
Arian Lennart Neubauer  
Vanessa Nickelsen, LL.B.  
Theresa Oehm  
Turan Öner  
Dr. Anna-Lena Otzen  
Alexander Pietruschka  
Anna-Maria Ploß-Burgard  
Dr. Frederik Quitzau  
Dr. Michael Radtke  
Annika Ratschow  
Jan Philipp Renz  
Dr. Ann-Christin Richter, LL.M.  
Tom Rickers, LL.B.  
Eva-Maria Britta Riedel, LL.B. LL.M. (Cape Town)  
Melina Rohrbach  
Alfredo Roldán Yactayo  
Maria Rykova  
Sijawasch Saremi  
Antonia Schröder  
Maybritt Schwarz  
Sophie Schwarz, LL.M.  
Marie-Luise Scriba, Maître en Droit  
Tolga Sevim  
Dr. Roland Simon  
Nicolà Thomas Sommer  
Ann-Sophie Stöffler  
Tabea Strangmeier  
Arne Stumpe  
Carola Anke Tholen  
Kathrin Thrun  
Rebecca Treiber  
Elisabeth Vent  
Daniel von Ohlen  
Philipp von Schnakenburg  
Dr. Michelle Weber  
Dr. Philipp Sebastian Weinmann  
Sirius Lennart Tjerk Wittholz, LL.M.  
Mandy Zielinski

# Namen und Zahlen

## Neue Mitglieder BAG

**(1.6. - 31.7.2024)**

allaboutequi DIE PFERDESPEZIALISTEN SONNTAG NOLTE Rechtsanwälte Sachverständige PartG mbB  
ARBEITSRECHTSKANZLEI CREMON Brodersen Cesarano Greiner-Mai Hasse Rittmann Welscher PartGmbB  
Consultatio Strafverteidiger PartG mbB  
ECOVIS Grieger Mallison & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwälte  
Kanzlei Ratio GmbH  
KSC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
MW Mittelstein Legal PartG mbB  
WAGNER LEGAL Rechtsanwälte PartG mbB

# Namen und Zahlen

## Ausgeschiedene Mitglieder

**(1.6.2024 - 31.7.2024)**

Bärbel Biere  
Dr. Claudia Böckmann  
Emanuel Brandt  
Johanna Bruckamp  
Raphael Fred Burghardt  
Ulrike Carlberg †  
Christina Maria Deick  
Kristin Didzoneit  
Björn-Olaf Eckert  
Tim Gadatsch, LL.M. Maîtrise en Droit M.A.  
Fiona Sophie Gawlik  
Gisela Gebauer-Jipp  
Dr. Horst Gieseke  
Friedemann Lukas Groth  
Yusuf Günes  
Dipl.-Jur. Lina Joana Hantelmann  
Wiebke Harke  
Martin Hartung  
Dr. Marcus Hennies  
Julia Isabella Illig, Mag. iur.  
Birte Kluge, M.M.  
Christian J. Kolb, LL.B. LL.M.  
Lissy Bianca Kretschmer  
Merle Kulbach, LL.M.  
Kornelia Kulbars  
Dr. Thomas Ledermann  
Dr. Katrin Liebner  
Philipp Lutz  
Jörg Meinke  
Norbert Müller †  
Michael-Matthias Nordhardt  
Mirja-Maren Osigus  
Michael Penners  
Britt Gunda Petersen  
Melanie Pfau  
Laura Katharina Pontenagel  
Harald Reiners  
Christian Reitter  
Linda Joy Rendel  
Adrian Nicolas Roseanu, LL.M.  
Dr. Volker Rosengarten  
Mandy Ruchhöft  
Jens Schippmann  
Dr. Christian J. Schneiders  
Hildesuse Schott  
Nikolai André Schuldt  
Isabelle Luciane Colette Schwall, LL.M.  
Katharina Schwarz  
Christian Stedler, LL.M.  
Lasse Johann Steenken  
Cornelia Stickers  
Caroline Strüven  
Bernadett Tim  
Sebastian Carl Töllers

Jürgen Walczak, LL.M.  
Lars Wegener, LL.M.  
Tannaz Wiepert, LL.M.Eur.  
Dr. Heyko Wychodil

# Namen und Zahlen

## Ausgeschiedene Mitglieder BAG

**(1.6.2024 - 31.7.2024)**

McGee Thomson & Vorster Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mohr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft

# Namen und Zahlen

## Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

### **Arbeitsrecht**

Kristin Claudia Brüggert, LL.M.(Univ.of Cape Town)  
Ricarda Deets-Klock  
Nils Grunicke  
Katharina von der Heyde, LL.M.  
Dr. Sebastian Lilje  
Malte Schürmann  
Alke Helene Sundermann, LL.M.

### **Erbrecht**

Johannes Ostertag

### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Robi Chattopadhyay

### **Informationstechnologierecht**

Dr. Fabian Masurat  
Lennart Schafmeister

### **Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Marc Heinrich

### **Medizinrecht**

Martina Steude, LL.M.

### **Migrationsrecht**

Abbas Taheri

### **Steuerrecht**

Dr. Yorck Frese  
Dr. Philip Niemann, LL.M.

### **Strafrecht**

Dr. Yves Georg  
Fabian Hellweg  
Denise Lösing

### **Vergaberecht**

Dr. Jonathan Möller

### **Verkehrsrecht**

Seyma Soydemir

### **Versicherungsrecht**

Andreas Paul Lülff, LL.M.

### **Verwaltungsrecht**

Dr. Matthias Laas

---

# Namen und Zahlen

## Zahl der Mitglieder zum 31.7.2024

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.393
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.379
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	533
Rechtsbeistände	12
Europäische Anwältinnen/Anwälte	33
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	56
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	4
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
zugelassene BAG	383
Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	150
<b>Summe der Mitglieder</b>	<b>11.953</b>

# Namen und Zahlen

## Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr (freitags nur bis 13 Uhr)**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.